

RS Vwgh 2003/3/19 98/08/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
41/02 Passrecht Fremdenrecht
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §7 Abs4 idF 1996/201;
AsylG 1991 §7 Abs1;
AsylG 1997 §19 Abs1;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/03/0037 E 23. Februar 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Es besteht kein Hindernis, eine verfassungsrechtlich gebotene Ergänzung des § 7 Abs 4 AIVG dahin vorzunehmen, dass - vor dem Hintergrund der Zwecke der Arbeitslosenversicherung und der verfassungsrechtlichen Schranken, unter denen ihre beitragsfinanzierten Geldleistungen gesetzlich eingeschränkt oder eingehoben werden dürften - der Status eines Arbeitslosen, der über eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 7 AsylG 1991 verfügt und der sich daher erlaubterweise im Inland aufhält, jenem auf Grund eines Aufenthaltstitels iSd § 7 Abs 4 AIVG (nämlich iZm der Beurteilung der Verfügbarkeit) gleichzuhalten (Hinweis E 13.4.1999, 97/08/0506, 22.12.1998, 96/08/0314).

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen
VwRallg3/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998080174.X01

Im RIS seit

16.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at